

07.05.91

A - AS - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und
anderer Gesetze

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gemäß § 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus
folgenden Gründen zu verlangen:

A

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 3a)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3a

a) in Satz 2 die Worte
"als Gesamtschuldner"
und

b) ist der Satz 3

zu streichen.

Ausgeliefert am 07. MAI 1991

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Vorschrift soll § 13 - Sorgfaltspflicht des Vorstandes - ersetzen. Die Mitglieder der LPG-Vorstände sind im wesentlichen ehrenamtlich tätig. Wie "Geschäftsführer" handeln in der Regel nur der hauptamtliche Vorsitzende und sein Stellvertreter, die aber auch keine Risikoabsicherung durch ein 6-stelliges Jahresgehalt haben, sondern etwa 8 - 10 DM pro Stunde erhalten. Es ist unangemessen, solchen Vorständen eine im Umfang des § 3a haftende Verantwortung für die unverzügliche Aufteilung eines Milliarden-Vermögens zu übertragen.

Nachdem die massiven Einwände, einschließlich des Hinweises, daß viele Vorstandsmitglieder ihre Ämter niederlegen werden, im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht zur Streichung dieses § 3a führte, muß - mit dem Abgehen von der gesamtschuldnerischen Haftung und von der Umkehr der Beweislast - in einem Mindestmaß den Verhältnissen der bisherigen LPG Rechnung getragen werden.

A 2. Artikel 1 Nr. 11 (§ 42 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 42 Abs. 1 Satz 1 nach dem
Zitat
"§ 78 Abs. 2,"
das Zitat
"§ 79a,"
einzufügen.

Begründung:

Bessere Beratung und die neu mit dem Abschnitt 3 - Umwandlung
von LPG durch Formwechsel - gegebenen Möglichkeiten veranlas-
sen z. Z. in Auflösung begriffene LPG zur Rücknahme ihrer
Entscheidung und zum Versuch einer Umwandlung. Diese bisher
mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz gegebene Möglichkeit
soll fortbestehen.

245/1/91

A 3. Artikel 1 Nr. 15 (§ 44 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 44 Abs. 1

a) der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Wert der Beteiligung ist wie folgt zu berechnen:";

b) in Nummer 1 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 44 Abs. 1 Satz 2, wonach der Wert der Beteiligung auch hinsichtlich der Inventarbeiträge einen Anteil am Eigenkapital der LPG darstellt, ist unbefriedigend und widerspricht der von den neuen Bundesländern in den Vorbesprechungen vorgetragenen Auffassung. Sie beruht auf der unzulässigen Gleichsetzung von Inventarbeitrag als einem zwangsweise erfolgten Eigentumsentzug und Genossenschaftsanteil als einer freiwillig erbrachten Leistung. Diese Einschätzung wird der gegebenen Situation bei Einrichtung der LPG, die unter unausweichlichem Druck erfolgt ist, nicht gerecht und findet bei den Betroffenen kein Verständnis. Sie führt zu dem Ergebnis, daß die Ansprüche auf Rückzahlung der Inventarbeiträge hinter allen anderen Verbindlichkeiten der LPG rangieren und somit vielfach nicht befriedigt werden können. Hinzu kommt folgende Konsequenz:

Nach § 44 Abs. 6 ist das Eigenkapital aufgrund der Bilanz zu ermitteln, die nach Beendigung der Mitgliedschaft als ordentliche Bilanz aufzustellen ist. Das ist für alle im Laufe des Jahres 1991 ausscheidenden Mitglieder die Jahresabschlußbilanz 1991. Das bedeutet, daß im Laufe des Jahres 1991 kaum noch eine LPG Inventarbeiträge an ausscheidende Mitglieder aus-

(noch Ziffer 3)

zahlen wird, weil sich die finanzielle Entwicklung bis zum Jahresende nicht vorhersehen läßt. Die in § 49 Abs.1 vorgesehene Möglichkeit, Wiedereinrichtern einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des ihnen voraussichtlich zustehenden Abfindungsanspruches auszus zahlen, ist wenig hilfreich, weil das Mitglied damit rechnen muß, diesen Betrag nach Vorliegen der Bilanz zurückzahlen zu müssen.

Bei einer Ausgestaltung der Verpflichtung zur Rückzahlung des Inventarbeitrages als Verbindlichkeit der LPG kann die Rückzahlung unabhängig von der Bilanz und ohne jeglichen Vorbehalt einen Monat nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgen.

Dem Änderungsantrag kann auch nicht entgegengehalten werden, daß die vorgeschlagene Regelung zu einer Ungleichbehandlung der Mitglieder führen wird. Es ist zwar richtig, daß ein sofort ausscheidendes Mitglied unter Umständen besser gestellt ist, als ein Mitglied, das in der LPG verbleibt und dessen Chancen auf Rückerhalt des Inventarbeitrages bei sich verschlechternder Vermögenslage der LPG abnehmen und im Liquidationsverfahren möglicherweise auf Null gehen werden. Die Entscheidung in der LPG zu bleiben oder in einer anderen Rechtsform gemeinschaftlich weiterzuwirtschaften liegt jedoch bei jedem einzelnen Mitglied und jedes Mitglied muß wissen, daß mit dem Verbleiben in der Genossenschaft auch ein Risiko verbunden ist.

245/1/91

A
AS

4. Artikel 1 Nr. 15 (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 44 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Überschreiten die so ermittelten Vergütungen von Boden- und Inventarbeiträgen 75 % des noch verbleibenden Eigenkapitals, sind die Abfindungsansprüche entsprechend zu kürzen."

Begründung:

Zur Eigenkapitalbildung hat neben den Produktionsfaktoren Boden und Kapital auch der Faktor Arbeit beigetragen. Da dieser unter planwirtschaftlichen Bedingungen nicht in vollem Umfang entlohnt wurde, enthält das nunmehr zur Verteilung anstehende Eigenkapital auch Anteile des Faktors Arbeit. Eine Entscheidung über die Berechnung der Anteile am Eigenkapital muß demzufolge auch alle Produktionsfaktoren berücksichtigen.

Ausgehend von der Tatsache, daß rd. 80 % der Mitglieder in den LPG weder Boden noch Kapital eingebracht haben, würde sich der Abfindungsanspruch in der Regel lediglich auf die Bodeneinbringer (20 % der Mitglieder) beschränken.

Eine solche Lösung widerspricht dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden. Sie führt zu sozialen Spannungen und beeinträchtigt das Miteinander in den Dörfern und Betrieben.

A

5. Artikel 1 Nr. 15 (§ 44)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 44

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei einer LPG mit Tierproduktion sind die sich aus Absatz 1 ergebenden Ansprüche auch dann gegen diese LPG gegeben, wenn die Flächen der Mitglieder im Rahmen einer Kooperation durch ein Unternehmen mit Pflanzenproduktion genutzt worden sind.";

b) sind in Absatz 3 Satz 3 die Worte

"einer anderen LPG zur Nutzung überlassen"

durch die Worte

"einem Unternehmen mit Pflanzenproduktion überlassen"

zu ersetzen;

c) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Übernimmt jemand als Eigentümer oder Pächter nach Abschluß eines Zuckerrübenliefervertrages zwischen einem landwirtschaftlichen Unternehmen und einem Zuckerhersteller Zuckerrübenflächen des landwirtschaftlichen Unternehmens, ist dieses verpflichtet, ihn an den Rechten aus dem Zuckerrübenliefervertrag entsprechend dem Anteil der ihm zurückzugewährenden Zuckerrübenfläche an der gesamten Zuckerrübenfläche des Unternehmens zu beteiligen."

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Es gab in vielen Fällen weder "ausschließlich" Tierproduktion noch Pflanzenproduktion. Der Begriff "LPG mit Tierproduktion" bzw. "mit Pflanzenproduktion" ist ausreichend und stimmt mit der ehemaligen landwirtschaftlichen Praxis im Beitrittsgebiet überein. Weiterhin ist der Begriff "im Rahmen einer Kooperation durch eine LPG mit Pflanzenproduktion" hinsichtlich des gewollten Ergebnisses falsch. In etwa 10 % aller Kooperationen wirtschafteten VEG-Pflanzenproduktionen mit den Flächen der Mitglieder der Partner-LPG.

Die Bereitstellungsverpflichtung von Zuckerrübenquoten darf sich nicht nur auf LPG begrenzen.

Private Flächen sind auch von ehemaligen volkseigenen Gütern genutzt worden. Darum entspricht eine Erweiterung auf landwirtschaftliche Unternehmen besser den tatsächlichen Gegebenheiten.

A

6. Artikel 1 Nr. 17 (§ 49 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 17 ist § 49 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der einem ausscheidenden Mitglied nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zustehende Abfindungsanspruch ist einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig, wenn das Mitglied allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichtet."

Als Folge ist

Absatz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"(2) Im übrigen werden Abfindungsansprüche des ausscheidenden Mitglieds erst".

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, da der Wiedereinrichter auf die Realisierung seines Abfindungsanspruches im vollen Umfang kurzfristig nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Finanzierung seines Neubeginns dringend angewiesen ist. Verzögerungen bis zur Erstellung der Jahresbilanz Ende 1991 können nicht hingenommen werden.

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung.

245/1/31

A 7. Artikel 1 Nr. 25 (§ 64a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in § 64a Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"§ 44 findet auf Waldflächen und Inventarbeiträge für Wald keine Anwendung."

Begründung:

Die im § 44 verwendeten Begriffe "Bodennutzung" und "Inventarbeiträge" sind auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sowie auf land- oder forstwirtschaftliches Inventar gleichermaßen anzuwenden. § 64a regelt die Vermögensrückgabe auf eine Weise, die eine zusätzliche Anwendung des § 44 ausschließt. Adressat solcher Forderungen, die für Bodennutzung und bei Rückgabe von geringwertigem Wald durchaus denkbar sind, wäre aber eher die Treuhand Land- und Forstwirtschaft als die LPG, die bereits vor Jahren ihre Forstflächen dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb übergeben mußten.

B

Der Rechtsausschuß (R)

empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung auch aus folgendem Grunde zu verlangen:

8. Artikel 1 Nr. 2 (§ 3a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 3 a folgender Satz anzufügen:

"Ansprüche aus dieser Vorschrift verjähren in fünf Jahren."

Begründung:

In Anlehnung an die Bestimmungen über die Haftung von Vorstandsmitgliedern eingetragener Genossenschaften und von Aktiengesellschaften (§ 34 Abs. 6 GenG bzw. § 93 Abs. 6 AktG) sollte die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht ausdrücklich auf fünf Jahre begrenzt werden.

C*)

9. **Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*) Beachte aber die bedingte Empfehlung unter **B**, Ziff. 8.

D

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieBungen:

- R 10. Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Verabschie-
entfällt bei An- dungs des Gesetzes sieht der Bundesrat davon ab, den
rufung des VA Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Bundestag wird
jedoch gebeten, das Gesetz so bald wie möglich in
folgender Hinsicht zu ergänzen:

In Anlehnung an die Bestimmungen über die Haftung von
Vorstandsmitgliedern eingetragener Genossenschaften
und von Aktiengesellschaften (§ 34 Abs. 6 GenG bzw.
§ 93 Abs. 6 AktG) sollte in Artikel 1 Nr. 2 in
§ 3 a Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Verjäh-
rungsfrist für Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder
auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Sorg-
faltspflicht ausdrücklich auf fünf Jahre begrenzt
werden.

- AS 11. Zum Gesetz insgesamt

Der Bundesrat beobachtet mit großer Besorgnis die Arbeits-
marktlage in den ländlichen Räumen der östlichen Bundesländer,
die durch die Auswirkungen des Landwirtschaftsanpassungs-
gesetzes noch weiter verschlechtert wird. Ungeachtet der
agrarpolitischen Notwendigkeiten für eine Strukturreform
sollte stärker berücksichtigt werden, daß gerade in den
ländlichen Räumen die alternativen Beschäftigungsmöglich-
keiten für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer völlig
unzureichend sind. Es sollte versucht werden, zumindest
für eine Übergangszeit von drei bis fünf Jahren einen

(noch Ziffer 11)

großen Teil der vorhandenen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Form ihrer Nachfolgebetriebe (e.G., GmbH u.a.) als Arbeitsstätten zu erhalten - in welcher Rechtsform auch immer. Sonst ist in den ländlichen Räumen eine noch deutlich höhere Arbeitslosigkeit zu befürchten, als ohnehin in den neuen Bundesländern im Vergleich zu den alten Bundesländern zu erwarten ist - mit allen sozialen Folgen für die betroffenen Familien, aber auch der Landflucht der noch vermittelbaren jüngeren Arbeitskräfte und allen daraus entstehenden Folgewirkungen auf Besiedlungsdichte, regionale Wirtschaftskraft usw.